

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 20: Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**

L a n d t a g s b e s c h l u s s

Der Landtag hat am 18. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/6499 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. von einer Integration der NVBW in die unmittelbare Landesverwaltung in Form eines Landesbetriebs momentan abzusehen und die NVBW bis auf Weiteres in der Rechtsform einer GmbH weiterzuführen;*
- 2. dem Landtag bis 30. Juni 2021 erneut zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der Beschluss bezieht sich auf den ursprünglichen Beschluss vom 18. Februar 2016 – Drucksache 16/165

1. die auf die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH verlagerten Aufgaben des Landes sowie deren Organisationsform zu überprüfen und die Einbindung in die Behördenstruktur oder eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts anzustreben. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob und wie diese Aufgaben mit denen der neuen Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg zusammengeführt werden können;

2. das Tätigkeitsspektrum auf die Kernaufgaben im Schienenpersonennahverkehr und die Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern auszurichten;
3. ein projektbezogenes Buchungssystem einzuführen.

Mit dem Bericht vom 28. Februar 2019 (Drucksache 16/5831) hat die Landesregierung umfassend zur Denkschrift 2015 des Rechnungshofes in Bezug auf den Beitrag „Nr. 20: Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH“ Stellung genommen und einen dezidierten Vorschlag zur Neustrukturierung der Nahverkehrsgesellschaft mbH (NVBW) unterbreitet. Die damalige Empfehlung des Ministeriums für Verkehr (VM) ging im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen dahin, dem Ministerrat vorzuschlagen, die NVBW unter den in der Drucksache 16/5831 genannten Rahmenbedingungen in die unmittelbare Landesverwaltung zu integrieren und haushaltsmäßig als Landesbetrieb nach § 26 LHO weiterzuführen. Hierbei wurde insbesondere auch darauf abgestellt, dass durch eine Umwandlung der GmbH in eine Rechtsform des öffentlichen Rechts bei Fortführung der derzeit mit den NVBW über den Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarte Aufgabenwahrnehmung die Umsatzsteuerbelastung des Landes vermieden werden kann.

Bei der damaligen Stellungnahme ging das Ministerium für Verkehr von einer Umsatzsteuerbelastung von rund 1,9 Mio. Euro bei einem veranschlagten Wirtschaftsplan von 12,5 Mio. Euro p. a (brutto) im Jahr 2015 sowie einem Gewinnaufschlag auf die erbrachten Leistungen in Höhe von 3 % aus. Mittlerweile ist durch die dringend notwendige Beauftragung von weiteren Aufgaben der Wirtschaftsplan der NVBW im Jahr 2021 auf rund 42,3 Mio. Euro (brutto) angewachsen.

Im Finanzausschuss am 4. Juli 2019 wurde von der genannten Drucksache Kenntnis genommen und beschlossen, dass von der Integration der NVBW in die Landesverwaltung momentan abzusehen ist und zum 30. Juni 2021 erneut berichtet wird. An der Sach- und Rechtslage hat sich gegenüber der Berichterstattung vom 28. Februar 2019 aus Sicht des Ministeriums für Verkehr nichts geändert.

Derzeit erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der NVBW im Auftrag des Landes nach wie vor als GmbH über eine jährliche Fortschreibung des Geschäftsbesorgungsvertrages. Damit ist die Aufgabenwahrnehmung durch die NVBW aktuell vollumfänglich abgesichert.

Aktuell hält es das VM zwingend für erforderlich, dass die bestehenden und neuen Aufgaben der NVBW insbesondere zur Umsetzung der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im Bereich „Neue Mobilität“ einschließlich des Klimaschutzes auch hinsichtlich der erforderlichen Flexibilität in einem dynamischen Umfeld mit hoher Änderungsgeschwindigkeit weiterhin uneingeschränkt wahrgenommen werden können.